

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Norbert Müller (Potsdam), Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/24909, 19/27289 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf verspricht, den Jugendschutz zeitgemäß auszugestalten, dringend notwendige Anpassungen an die Medienrealität und deren zunehmende Vielfalt vorzunehmen. Dieses Versprechen hält der Gesetzentwurf jedoch nicht ein, da Regelungslücken offen sind und die Bundesregierung die Einbeziehung von entscheidenden Akteur*innen versäumt hat. Es fehlt weiterhin eine Zieldefinition des gesetzlichen Jugendschutzes, sodass eine alte Schwachstelle des Jugendschutzgesetzes bestehen bleibt und eine große Chance vertan wurde, Jugendmedienschutz transparent und effektiv zu gestalten und Orientierung zu schaffen. Das erklärte Ziel der Gesetzesänderung ist, einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz zu konzipieren. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss eine Anpassung an eine konvergente Medienrealität leisten und dementsprechend einen kohärenten Rechtsrahmen gestalten. Kindern und Jugendlichen soll eine sichere mediale Teilhabe ermöglicht werden und auch ihr soziales Umfeld soll für die Thematik sensibilisiert werden. Hintergrund ist der Anstieg von Phänomenen wie Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz. Folglich verspricht der Gesetzentwurf (JuSchG-E), Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Inhalten zu schützen wie auch den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und Daten zu gewährleisten und Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterzuentwickeln.

Die wesentlichen Änderungen umfassen: den Ausbau der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zu einer selbständigen Bundeszentrale als Aufsichtsbehörde; neben Inhaltsrisiken sollen nun auch Interaktionsrisiken bei der Bewertung der Alterskennzeichen Berücksichtigung finden; die Durchsetzung des Kinder- und Ju-

gendmedienschutzes soll auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anbieter*innen durchgesetzt werden; relevante soziale Medien- und Kommunikationsplattformen werden zu Vorsorgemaßnahmen verpflichtet, um die erklärten Schutzziele zu erreichen. Dabei geht es besonders um eine strukturelle Angebotsausgestaltung durch „Safety by Design“. An die Vorsorgemaßnahmen werden jedoch Plattformbetreiber mit einer Nutzer*innenanzahl von mehr als einer Million gebunden; automatisierte Bewertungsverfahren zum Zweck der Altersklassifizierung sollen anerkannt werden.

Die Konstruktion des vorliegenden Gesetzentwurfs weist diverse Problemlagen auf, nicht zuletzt verfassungsrechtlicher Natur. Diesbezüglich steht in besonderer Kritik die vorgesehene selbständige Bundesbehörde bzw. die wachsende Aufsichtskompetenz der BPjM. Ein von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten von Prof. Christoph Degenhart kommt zu dem Ergebnis, dass das Verbot staatlicher Einflussnahmen konsequenterweise die Staatsfreiheit von Aufsichten einschließt, da jegliche staatliche Aufsicht über Medien eine inhaltliche Einflussnahme riskiert (vgl. www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Ueber_uns/Positionen/20200909_Staatsferne_der_Medienaufsicht.pdf). Degenhart resümiert: „Als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich nach Art. 87 eines Bundesministeriums ist die Bundeszentrale nicht staatsfern. Ebenso wenig erfüllt sie die Anforderungen des Art. 30 der AVMD-Richtlinie i. d. F. der Änderungsrichtlinie vom 14.11.2018“ (vgl. ebd., S. 3). Weitergehend bleiben die im JMStV angelegten Strukturen und der Sachverstand der Landesmedienanstalten und ihrer Gremien größtenteils unberücksichtigt. Der JuSchG-Entwurf überstülpt dem JMStV seinen Ansatz, ohne dass es dadurch zu einer Verfahrenserleichterung oder Verbesserung kommen würde (vgl. www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/rrfjs70_HBI_Stellungnahme_JuSchG-E-1.pdf, S. 15). Durch die Zusammenführung von Interaktionsrisiken und Inhaltsrisiken in ein Alterskennzeichen droht die Aussagekraft der bestehenden Alterskennzeichen zu verwässern und damit Orientierungslosigkeit und gesellschaftlicher Akzeptanzverlust in Bezug auf die Kennzeichen (vgl. www.hans-bredow-institut.de/uploads/media/default/cms/media/rrfjs70_HBI_Stellungnahme_JuSchG-E-1.pdf, S. 8-9). Ferner werden die Auswirkung des JuSchG-E, angesichts eines nationalen Ansatzes bei grenzüberschreitenden Online- und Medienmärkten, kaum beleuchtet. Dies schließt auch netzpolitische Bezüge im JuSchG-E ein, denn die Effekte auf die öffentliche Kommunikation bedürfen einer Gesetzesfolgenabschätzung aus der Perspektive der Informations- und Kommunikationsgrundrechte. Der vorliegende Gesetzentwurf weicht grundsätzliche und gesellschaftlich anerkannte Schutzmechanismen auf, indem er Schutzregeln an eine beliebige und in der Praxis nicht überprüfbare Größenordnung von einer Million Nutzer*innen koppelt. Das ist nicht im Sinne des Jugendschutzes, es ist das Zurückweichen des Gesetzgebers vor den Interessen der Wirtschaft.

Das ist fatal, denn gleichzeitig wird die Verantwortung für den Jugendmedienschutz weiter in den familiären Bereich privatisiert, ohne dass die Adressat*innen mit dem dafür notwendigen Knowhow ausgestattet werden. Jugendmedienschutz heißt nämlich auch Medienkompetenzvermittlung, Familienförderung und Familienbildung, und hier ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Leerstelle. Der Gesetzentwurf lässt Regelungen zur unmittelbaren Partizipation junger Menschen vermissen und ignoriert somit die Perspektiven junger Menschen auf den Jugendmedienschutz. Die werden jedoch benötigt, wenn Jugendmedienschutz umfassend anerkannt und gelebt werden soll. Gleichzeitig fehlt ein Bekenntnis für die kommunalen Akteur*innen im Jugendschutz, für Lehrer*innen, Pädagog*innen, Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe und hier insbesondere in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Familienberatung und Familienbildung, aber auch in den Hilfen zur Erziehung. Damit werden die Adressat*innen des Jugendschutzes sowie die pädagogischen Akteur*innen im bildenden und praktischen Jugendschutz im Regen stehen gelassen. In diesem Sinne muss das Gesetz umgehend weiterentwickelt werden.

Festzuhalten ist weitergehend, dass Netzsperrern kein sinnvolles Instrument der Rechtsdurchsetzung im Internet darstellen. Sie sind zur Behebung tatsächlicher Missstände wenig geeignet und gleichzeitig gefährlich, da sie mit dem Aufbau einer Überwachungsinfrastruktur verbunden sind. Daher sollte auch im Bereich des Jugendschutzes die Anordnung von Netzsperrern ausgeschlossen sein.

Das künftige Gesetz beinhaltet zudem nicht die erforderlichen kompetenzfördernden Elemente, mit denen junge Menschen zu einem selbst- und verantwortungsbewussten Agieren in den sich ändernden Medienwelten begleitet werden. Diese Kompetenzen sind für den Jugendmedienschutz unerlässlich, denn sie befähigen junge Menschen, adäquat auf weitere technische und gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Jugendmedienschutz muss komplexer gedacht und angegangen werden. Neben klaren gesetzlichen Vorgaben müssen Pädagogik und Beteiligung der Adressat*innen berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf verharrt hingegen auf einer Kontrollebene, die zudem lückenhaft ausgestaltet wurde. Es rächt sich wieder einmal, dass sich die Bundesregierung nicht ausreichend mit der Praxis des Jugendschutzes bzw. des präventiven Jugendschutzes beschäftigt hat.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf und Maßnahmen zur Stärkung des Jugendmedienschutzes vorzulegen, die
1. staatsferne und unabhängige Aufsichtsstrukturen im Sinne des Art. 30 der AVMD-Richtlinie gewähren;
 2. eine bessere rechtliche Verzahnung des bestehenden Rechtsrahmens und der Kompetenzen bestehender Institutionen wie den Landesmedienanstalten aufweisen, um Doppelstrukturen zu vermeiden;
 3. die Bundesländer auffordern, bestehende Strukturen der Landesmedienanstalten in Hinblick auf die Vermittlung von Medienkompetenzen zu stärken;
 4. den Jugendmedienschutz umfassender betrachten und hierbei insbesondere die Adressat*innen sowie Akteur*innen im Jugendmedienschutz in den Blick nehmen. Bei der Weiterentwicklung des Jugendschutzes ist darauf hinzuwirken,
 - a) die Ziele des Jugendschutzes zu definieren und in § 1 des Jugendschutzgesetzes zu verankern. Die Ziele des Jugendschutzgesetzes müssen mit Aufträgen an die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften kombiniert werden. Das Konnexitätsprinzip ist zu achten;
 - b) den präventiven Jugendschutz insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule zu stärken. Das umfasst eine Förderung der Medienbildung in Schule, Jugendhilfe und Familienbildung. Dies ist aktuell bei der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sicherzustellen;
 - c) die Adressat*innen des Jugendschutzes zu beteiligen und einzubinden. Regelungen zur unmittelbaren Partizipation junger Menschen und somit die Perspektiven junger Menschen auf den Jugendmedienschutz sind gesetzlich zu berücksichtigen. Den für den Jugendschutz verantwortlichen Institutionen in Bund, Ländern und Kommunen wird ein aus jungen Menschen bestehender repräsentativer Beirat zugeordnet. Die Aufgaben und Befugnisse der Beiräte sind in einem Beteiligungsprozess der pädagogischen Akteur*innen sowie Adressat*innen des Jugendschutzes zu entwickeln;
 - d) die Prozesse zur Prüfung und Alterseinstufung von Medien ausnahmslos an den Medieninhalten zu orientieren. Das ist die Grundlage für einen umfassenden und transparenten Schutz junger Menschen vor Gefährdungen. Verbreitungswege oder die Anzahl von Nutzenden sind hierfür unerheblich. Entsprechend weitreichende Ausnahmeregelungen sind inakzeptabel. Der § 14a Abs. 2 Jugendschutzgesetz ist entsprechend anzupassen;

- e) eine Verwässerung der Alterskennzeichen zu vermeiden, indem Interaktionsrisiken durch den verstärkten Einsatz von Safety-by-Design- und Safety-by-Default-Einstellungen reguliert werden. Alterskennzeichnungen müssen auch weiterhin ein staatsfernes Verfahren sein;
 - f) soweit, wie in § 14a des Entwurfs eine Alterskennzeichnung durch ein „automatisiertes Bewertungssystem“ vorgesehen ist, klarzustellen, dass es hier nicht um die direkte Analyse von Inhalten geht, sondern um das automatisierte Durchlaufen eines Prüfschemas anhand von Menschen gemachter, strukturierter Angaben über Inhalte. Dieses Prüfschema, also der der Bewertung zugrunde liegende Algorithmus, muss absolut transparent sein. Eine technische Altersverifikation sollte stets das letzte Mittel des Jugendschutzes auf Plattformen sein, da damit eine Hürde für alle Nutzer*innen der Plattform verbunden und das Recht auf anonyme bzw. pseudonyme Nutzung nach § 13 Abs. 6 des Telemediengesetzes berührt ist. Für den Einsatz von Altersverifikationssystemen muss daher klar vorgeschrieben werden, dass sie hohen Datenschutzstandards entsprechen müssen und insbesondere nicht mit einer Offenlegung der Identität von Nutzer*innen gegenüber dem Anbieter verbunden sein dürfen;
5. die Verpflichtung zur Benennung einer/eines für den Jugendschutz zuständigen Zustellungsbevollmächtigten durch relevante Dienste enthält.

Berlin, den 2. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion